

**1453. Auslieferung.** Nach Einsicht eines Antrages der Justizdirektion.

Beschließt der Regierungsrat:

An den Regierungsrat des Kantons Luzern zu schreiben:

Mit dortigem geehrten Schreiben vom 15. Juni und 28. Juli 1896 ersucht Ihr um Bewilligung der Auslieferung des Jakob Balthasar Amrein von Schwarzenberg, geb. 1840, in Zürich III, damit derselbe wegen Vernachlässigung der Elternpflichten und wegen Gemeindebelästigung bestraft und eventuell in die Zwangsarbeitsanstalt versetzt werde. Als Beleg unterbreitet Ihr uns noch einen Auszug aus dem Verhandlungsprotokoll des Gemeindrates von Schwarzenberg vom 15. April 1886.

Wie schon in seiner zufolge Requisition des Statthalteramtes Luzern vom 6. Juni 1896 stattgehabten Einvernahme protestirt Amrein auch nach Bekanntgabe Eures Gesuches gegen seine Auslieferung, indem er angibt, daß von seinen 5 Kindern, die im Alter von 22, 20, 18, 15 und 10 Jahren stünden, die drei ältesten ihr Brot verdienen können und das zweitjüngste, Marie, von der gemeinnützigen Gesellschaft St. Gallen versorgt worden sei. Für das jüngste Kind, das der Mutter zugesprochen worden sei, sei er allerdings verpflichtet worden, 2 Fr. per Woche zu bezahlen, habe dies bis jetzt aber nicht getan, da er nur 3 Fr. 40 Rp. pro Tag verdiene und deshalb hier schmal leben müsse, zudem sei er zu einer Bezahlung noch nie aufgefordert worden.

Die über Amrein eingezogenen Erkundigungen ergeben, daß derselbe schon seit zwei Jahren hier wohne und bei der Nordostbahn als Lampenputzer in Arbeit stehe, wo er wirklich 3 Fr. 40 Rp. pro Tag verdiene, Unfall- und Krankenkasse-Beitrag nicht inbegriffen. Am Arbeitsort werde ihm das Zeugnis eines soliden, fleißigen und rechtschaffenen Arbeiters gegeben; dagegen werde er an seinem Wohnort als weniger solid geschildert, hauptsächlich in sittlicher Beziehung.

Es hat hierauf das Advokaturbureau Noß & Keller in Zürich als Vertreter des Requirirten die Verhältnisse des Requirirten noch des Nähern auseinandergesetzt. Nach dieser Schilderung soll Amrein mit seiner ersten Frau, die im Jahr 1883 gestorben, in glücklicher Ehe gelebt haben. Dieser Ehe entstammen die 4 ältern Kinder. Dagegen sei mit der zweiten Frau im Jahr 1884 Unfriede und Unordnung in die Haushaltung eingezogen; in diese Zeit fallen denn auch die Vorwürfe des Gemeindrates von Schwarzenberg. Im Uebrigen wird durch Arbeitszeugnisse belegt, daß Amrein immer in Arbeit gestanden und zwar in letzter Zeit 6 Jahre (von 1888—1894) im Depot der Vereinigten Schweizerbahnen in Rorschach und seit 1894 bei der Schweizerischen Nordostbahn hier.

In Berücksichtigung aller dieser Umstände können wir uns nicht dazu entschließen, die nachgesuchte Auslieferung des Amrein zu bewilligen, indem denn doch nicht wol allein auf die Vorgänge vom Jahr 1886, also 10 Jahre zurück, abgestellt werden kann und nach den uns gewordenen Darstellungen die seitherige Lebensführung des Requirirten zu wenig Anhaltspunkte bietet, um die von Euch gewünschten Maßnahmen zu rechtfertigen, umsoweniger, als nach den vorliegenden Akten der Umstand, daß Amrein sich wieder verehelichen will, für den Gemeindrat Schwarzenberg die eigentliche Veranlassung zum Einschreiten war, in dieser Beziehung wir aber im Hinblick auf § 25 des Bundesgesetzes betreffend Zivilstand und Ehe selbstverständlich weitere Schritte nicht tun können.

---